

**1. Satzung vom 14.7.2006
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Bacharach vom 18.4.2005**

Der Stadtrat von Bacharach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofssatzung und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben; diese werden gemäß § 95 Abs. 2 GemO jeweils in der Haushaltssatzung der Stadt Bacharach festgesetzt. In Ausnahme zur dieser Regelung werden ferner die in der Anlage zu dieser Änderungssatzung aufgeführten Benutzungsgebühren festgesetzt. Ab dem Haushaltsjahr 2007 werden diese Benutzungsgebührensätze ebenfalls gemäß § 95 Abs. 2 GemO in der Haushaltssatzung der Stadt Bacharach verankert.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bacharach, 14.7.2006
Stadt Bacharach
(Dieter Kochskämper
Stadtbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bacharach, 14.7.2006
Stadt Bacharach
(Dieter Kochskämper
Stadtbürgermeister

Anlage zur 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung:

1. Reihengrabstätten:

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) eines Rasengrabes | 409 Euro |
| b) eines anonymen Grabes | 306 Euro |

2. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 383 Euro

3. Einmalige Gebühr für die Pflege einer Rasengrabstelle 500 Euro

4. Einmalige Gebühr für die Pflege eines anonymen Grabes 250 Euro